



Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen zum Jahrespreise von 8 M.

Einzeln Nummern werden mit 20 Pf. für jeden achtfelligen Druckbogen berechnet.

XLV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 6. Juli 1917.

Nr. 20.

Inhalt: 1. Handels- und Gewerbewesen: Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien Seite 141
2. Post- und Telegraphenwesen: Änderung der Telegrafenvordnung vom 18. Juni 1904 143
Änderung der Postordnung vom 20. März 1900 143

3. Zoll- und Steuerwesen: Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs und Änderungen der Ausführungsbestimmungen zum Reichssteuergebot 145
Ernennungen von Stationskontrollleuten zu Oberzollrevisoren 164
4. Polizeiwesen: Verächtigung 164

1. Handels- und Gewerbewesen.

Ausführungsbestimmungen

zu der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179). Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund des § 9 der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien vom 24. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird bestimmt:

§ 1

Die Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, kann, vorbehaltlich der Vorschrift in Abs. 2, Bremen, die den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Ölbrennereien vom 24. Februar 1917 unterliegen, auf Antrag im Betriebsjahr (1. Oktober bis 30. September) bis zu 10 Liter reinen Alkohol eigenen Erzeugnisses zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen.

Im laufenden Betriebsjahr können auf Antrag bis zu 3 Liter reiner Alkohol zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden. Brennern, deren Erzeugung im laufenden Betriebsjahr einschließlich der mit Beginn des 11. März 1917 vorhandenen Bestände 25 Liter nicht übersteigt und für deren Erzeugung gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Beseitigung des Branntweinfongitents,